

SATZUNG

des Vereins der Hundefreunde Landstuhl e.V.
in der Neufassung vom:

Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde (VdH) Landstuhl“. Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl/Pfalz.

§2

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden. Außerdem fördert der Verein die folgenden Aufgaben:

1. Durch regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte der Mitglieder in zwangloser Weise Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung und der Kynologie auszutauschen.
2. Durch sonstige gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Fahrten der Vereinsmitglieder zu hundesportlichen Veranstaltungen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem hundesportlichen Gebiet zu sammeln und zu vermitteln
3. Veranstaltungen, z.B. Schutzhundeprüfungen, Ausstellungen usw.
4. Anschaffung einer Büchersammlung, einschlägiger Fachliteratur und Auflegung von Fachzeitschriften im Vereinslokal.

Mitgliedschaft

§3

Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§4

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

Jeder Antrag zur Aufnahme in den Verein ist von dem Antragsteller eigenhändig unterschrieben und unter genauer Angabe des Vor- und Familiennamens und der Postanschrift dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Verwaltungsrates bedarf keiner Begründung. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller dem Verein bereits angehört hatte und wegen vereinschädigendem Verhalten (vgl. §7 Ziffer 1 und 3) aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder vor einem Ausschluss aus diesem Grunde ausgetreten war.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Mitglieder welche dem Verein 15, 25, oder 40 Jahre ununterbrochen angehören, oder die sich in besonderer Weise um den Hundesport verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§5

Zu Ehrenmitgliedern können vom Verwaltungsrat solche Personen ernannt werden, die ununterbrochen 40 Jahre oder länger dem Verein angehört haben und mindestens 65 Jahre alt sind, oder sich um die Förderung des Vereins und das Hundesports besonders herausragende Verdienste erworben haben.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod eines Mitgliedes.

Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. bei Verletzung von Vereinsinteressen,
2. bei Verüben unehrenhafter Handlungen,
3. bei Beleidigung des Verwaltungsrates oder eines seiner Mitglieder,
4. bei Verweigerung des satzungsgemäß festgesetzten Vereinsbeitrages (1 Jahr Beitragsrückstand),

5. bei nachgewiesener Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen des swhv, wenn am gleichen Tag eine gleichartige Hundesport-Veranstaltung beim VdH Landstuhl stattfindet.
6. bei Verstoß gegen die ausgehängte Haus- und Platzordnung.

§8

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen frei.

Mitgliederbeiträge

§9

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Jugendliche zahlen den halben Jahresbeitrag.

Über die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist einmal jährlich nach der Mitgliederversammlung zu erheben und bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Organe des Vereins

§10

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§11

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jedem von ihnen wird einzeln die Vertretungsbefugnis erteilt. Hiervon darf im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Verwaltungsrat

§12

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden - Vorstand
2. dem zweiten Vorsitzenden – Vorstandsstellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. 3 Beisitzern

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mehrere Ämter in Personalunion bekleiden. Die Zahl der Beisitzer ist in einem solchen Falle entsprechend zu erhöhen, so dass die Zahl von sieben Verwaltungsratsmitgliedern gewahrt bleibt.

Der Verwaltungsrat wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Es findet jedoch jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

Das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf an besondere Vorschriften nicht gebundene Einladung des Vorstandes - ersten Vorsitzenden- bzw. in den Fällen des §12 des zweiten Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung berufen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§13

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Es erfolgt eine persönliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher an alle Mitglieder sowie Veröffentlichung im „Landstuhler Wochenblatt“.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Verwaltungsrat jederzeit einberufen. Sie erfolgt in Anlehnung an das BGB bei Auflösung des Verwaltungsbeirates oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es fordern. Die Einladung erfolgt nach selbem Schema wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer erstatten bei der folgenden Jahreshauptversammlung Bericht. Danach kann der Verwaltungsrat von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist jedoch die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§14

In allen Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Daneben sind Mitglieder wählbar, die durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Krankheit u.ä.) am Erscheinen verhindert sind und sich vorher schriftlich mit einer eventuellen Wahl einverstanden erklären.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung wird in ein Protokollbuch eingetragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist jeweils bei der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Satzungsänderung

§15

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Vereinsjahr

§16

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auflösung

§17

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen

wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zufließen muss. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Schlussbestimmungen

Allen Personen, welche die Aufnahme in den VdH Landstuhl beantragen, ist eine Ausfertigung der neuesten Satzung zu übergeben.

Jedes Mitglied erhält ebenfalls ein Exemplar dieser Satzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder bindend.

Die ausgehändigte Haus- und Platzordnung ist Bestandteil dieser Satzung und von den Mitgliedern zu beachten.

Gültig ab

Landstuhl, den

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 07. 03. 2015 lt. Text neu erfasst und angenommen.

Die Vorstandschaft